

84. 1. Bedarf der Verteidiger, welcher die Revisionschrift unterzeichnet, einer Legitimation zur Stellung und Begründung der Revisionsanträge?

St.P.D. §. 385 Abs. 2.

2. Ist es ausreichend, in der Hauptverhandlung gestellte Beweis anträge erst im Urteil zu bescheiden?

St.P.D. §§. 243. 34.

Wgl. Bd. 1 Nr. 17. 87. 183.

3. Ist in der Bedrohung mit einem Vergehen auch dann eine strafbare Nötigung zu finden, wenn sie zwecks Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs geschah?

St.G.B. §§. 53. 240.

Wgl. Bd. 1 Nr. 2; Bd. 2 Nr. 120; Bd. 3 Nr. 69.

I. Straffenat. Urtr. v. 13. Januar 1881 g. B. Rep. 3379/80.

I. Landgericht Glogau.

In dem öffentlichen Wasser, der Forstgraben, steht den Anliegern die Fischerei zu. Als der Angeklagte dieselbe ausübte, hielt ihn ein Bediensteter des Rittergutes Sch. an, weil er in dessen Bereich übertreten sei; während jener das Netz des Angeklagten ergriff, hielt dieser es fest und äußerte: Lassen Sie los, oder ich stoße Sie in das Wasser.

Der andere ließ aber nicht los und hat das Netz an sich genommen, ohne daß festgestellt worden ist, ob er es dem Angeklagten entrißsen oder ob dieser es freigegeben hat.

Angeklagt wegen Versuchs, widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Vergehen zu einer Unterlassung zu nötigen, beantragte er vor der Hauptverhandlung, Zeugen zu vernehmen, daß er den Grund und Boden des Dominiums Sch. nicht betreten habe. Dieser Antrag wurde von der Strafkammer abgelehnt, weil es unerheblich erscheine, ob er bei der angeblichen Verübung der strafbaren Handlung sich auf dem Grund und Boden des Dominiums befunden habe oder nicht. In der Hauptverhandlung beantragte am Schlusse der Verteidiger Freisprechung, event. Vernehmung der früher benannten Zeugen darüber, daß er nicht auf herrschaftlichem Terrain gefischt habe.

Das Landgericht verurteilte, indem es aussprach: Es komme, da der §. 240 die Freiheitsentschließung in Beziehung auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung gegen widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen schütze, nicht darauf an, ob auf seiten des Nötigenden eine, sei es im Civilrecht, sei es im öffentlichen Rechte, beruhende Berechtigung auf Vornahme oder Unterlassung der Handlung vorhanden sei, sondern nur auf die Widerrechtlichkeit des Zwanges, falls nicht die Voraussetzungen der Nothwehr vorlägen und diese auch nicht überschritten worden sei. Dies müsse angenommen werden; denn selbst wenn der Angeklagte nicht auf Dominialterrain gefischt habe, und wenn ferner der Pfändende dem Angeklagten gar nicht bekannt gewesen sei und sich äußerlich als Aufsichtsbeamter gar nicht gekennzeichnet haben sollte und zur Pfändung des Netzes nicht berechtigt, bezw. schließlich Angeklagter berechtigt gewesen sei, sich der Pfändung zu widersetzen, so sei er doch nicht berechtigt gewesen, zur Abwehr einer rechtswidrigen Pfändung den Pfändenden mit Ausübung einer seine Gesundheit gefährdenden Handlung zu bedrohen. Diese Bedrohung involviere hier eine Überschreitung, und der Zwang erscheine als rechtswidrig; zur Abwehr der etwa widerrechtlichen Pfändung habe es einer Drohung, wie die in Rede, nicht bedurft, es habe genügt, daß Angeklagter nach dem Maße des Angriffs die Wegnahme des Netzes entsprechend gehindert, etwa durch Leistung von Widerstand allein.

Auf Revision des Angeklagten wurde das Urtheil aufgehoben.

Gründe:

„Mit Unrecht bestreitet die Gegenerklärung auf die Revision die Zulässigkeit der letzteren, weil der Verteidiger, welcher die Revisionschrift unterzeichnet habe, ohne Vollmacht zur Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung nicht legitimiert erscheine. Der §. 385 Abs. 2 St.P.O. bestimmt nur über das Erfordernis der Unterzeichnung einer die Revision begründenden Schrift, nicht über die Vertretung des Angeklagten bei Einreichung einer schriftlichen Revision. Daß zur Abgabe schriftlicher Erklärungen, soweit solche zulässig, persönliches Erscheinen oder Auftreten eines durch schriftliche Vollmacht Legitimierten nötig sei, schreibt die Strafprozeßordnung im allgemeinen (vgl. §§. 233. 390) nicht vor. Damit würde nicht ausgeschlossen sein, daß das Gericht, wenn es Zweifel fände, daß die vom Verteidiger, welcher an Einlegung des Rechtsmittels nur durch den gegen teiligen Willen des Angeklagten gehindert ist, übergebene durch Unterschrift vollzogene Revision mit dem Willen und dem Auftrage des Angeklagten eingereicht worden, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen in der Lage sein könnte, allein diese Gewißheit ist nicht vom urkundlichen Nachweis der Beauftragung abhängig, und im vorliegenden Falle selbst abgesehen von der in der Eigenschaft des Verteidigers als Rechtsanwalt gegebenen Garantie ausreichend beschafft durch den eigenhändigen Antrag des Angeklagten, die Ausfertigung des Urteils, gegen welches er Revision einlegte, für ihn seinem Verteidiger zuzustellen.

Unbegründet erscheinen die prozessualen Anfechtungen des Urteils. Der am Schlusse der Verhandlung wiederholt gestellte Beweis Antrag bedurfte allerdings trotz seiner im Vorverfahren vorausgegangenen Ablehnung einer neuen Bescheidung durch das erkennende Gericht, die auch dadurch nicht erübrigt werden konnte, daß er als unerheblich sich darstellen sollte. Allein der Beweis Antrag hat auch seine Würdigung durch das Gericht erfahren, und daß dies nicht durch einen besonderen Beschluß, sondern erst im Urteil selbst geschah, kann vorliegend keine Beschränkung der Verteidigung enthalten, weil der Antrag nur event. für den Fall gestellt war, daß das Gericht nicht auf Freisprechung erkennen wolle, und nachdem dasselbe auf Grund der hiernach gebotenen sachlichen Beratung die Verurteilung ausgesprochen hatte, für irgend welche Verteidigung in der Instanz kein Raum mehr übrig war.

Die Revision bezeichnet aber weiter die §§. 240 und 53 St.G.B.'s

verleßt, weil die Gründe des Urteils, aus denen der Beweisanspruch verworfen worden ist, rechtsirrig sind, und ohne Feststellung des Gegenstandes desselben zu einer Anwendung des Strafgesetzes nicht zu gelangen war. Diese Anfechtung ist begründet.

Das Urteil erkennt an, daß, wenn der Angriff des Angeklagten durch den Dominielbediensteten ein nicht berechtigter gewesen, der erstere befugt gewesen sei, sich dessen zu erwehren. Indem es ihm das Recht des Widerstandes gewährt, räumt es der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der pfändungsweisen Ergreifung des Netzes des Angeklagten, deren Feststellung beantragt, aber als unerheblich abgelehnt ist, entscheidende Bedeutung für den Fall ein, wenn der Angeklagte der ihm angethanen Gewalt die entsprechende Gewalt gegenüberstellt und folgeweise, wenn es zur Abwendung des rechtswidrigen Angriffs geboten war, den Angreifer zurückgestoßen, eventuell in's Wasser gestoßen hätte. War aber der Gewalt, welche dem Willen des Angreifers entgegengestellt wurde, der Charakter der Widerrechtlichkeit dadurch entzogen, daß der Angriff selbst ein rechtswidriger war, dann ist nicht abzusehen, warum die Bedrohung mit einem Vergehen zwecks Nötigung zum Absteigen von dem rechtswidrigen Angriff in jedem Falle doch eine widerrechtliche sein soll. Die Gewalt und die Bedrohung mit einem Vergehen sind im §. 240 St.G.B.'s als gleichwertig nebeneinandergestellt, die Widerrechtlichkeit der Nötigung ist ebenso Erfordernis der Strafanzwendung, wenn sie durch Bedrohung mit einem Vergehen, als wenn sie mittels physischer Gewalt geübt wird, und es kann recht wohl auch eine solche Bedrohung das zur Abwendung des rechtswidrigen Angriffes gebotene Verteidigungsmittel sein. Wenn das Urteil eine Überschreitung der Notwehr annimmt, so gelangt es zu dieser Annahme nicht auf dem Wege tatsächlicher Prüfung, sondern kann nur durch die rechtsirrigte Unterstellung dazu gelangt sein, daß die Bedrohung mit einem Vergehen, anders als die Gewalt, stets widerrechtlich oder auch, wo dies nicht der Fall, doch als Nötigungsmittel strafbar sei. Es muß das um so mehr angenommen werden, als der Angeklagte nach der Feststellung des Urteils so wenig über die Grenzen der Verteidigung hinaus aggressiv vorgegangen ist, daß ihm die Verteidigung nicht gelungen, trotz der ausgesprochenen Bedrohung mit dem Vergehen der Körperverletzung „der andere sich nicht hat abhalten lassen, die Wegnahme des Netzes zu bewirken,“ und „er das Netz doch noch in seine

Gewalt bekommen hat", also jedenfalls nicht gesagt werden kann, zur Abwendung der Wegnahme sei das angewendete Maß physischen Zwanges nicht geboten gewesen.

Danach kann nicht gezeifelt werden, daß die vom Landgericht hervorgehobenen Umstände, daß der Angeklagte sich nicht auf Dominial- sondern auf Ruftikalterrain, wo er zu fischen berechtigt war, gefischt hat, und daß der Dominialwaldaufseher zu einer Pfändung jenes nicht berechtigt gewesen ist, für die Frage, ob er denselben widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Vergehen zum Unterlassen der Pfändung zu nötigen versucht habe, von durchgreifender Bedeutung sind und die ohne deren Erhebung gemachte Feststellung nicht zu einer Verurteilung führen kann."